

## Entwurf

### **X. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden (Entgeltverordnung 2003 – EVO 2003)**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I Nr. 70/2003, wird verordnet:

Der Inhalt der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden (Entgeltverordnung – EVO), BGBl II Nr. 158/1999 idF BGBl II Nr. 380/2001 gilt mit folgender Maßgabe:

#### **1. § 1 samt Überschrift lautet:**

„Höhe von Entgelten

**§ 1.** Teilnehmern, die im Bundesgebiet ihr Endgerät an einem Netzabschlusspunkt eines in Österreich betriebenen öffentlichen Kommunikationsnetzes nutzen, um Dienste in Anspruch zu nehmen, die vom Teilnehmer mit einer in dieser Verordnung angeführten Rufnummer adressiert werden, dürfen für die Inanspruchnahme dieser Dienste nur die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte in Rechnung gestellt werden.“

#### **2. § 3 samt Überschrift lautet:**

„Entgelte für Rufe zu tariffreien Diensten

**§ 3.** Das Entgelt für Dienste in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen 800, 801, 802, 803 und 804 sowie Rufe zu Universal International Freephone Numbers in den internationalen Rufnummernbereich 800 ist für anrufende Teilnehmer kostenfrei.“

#### **3. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:**

„(2) Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 810 beträgt für den Teilnehmer maximal EUR 0,0727 pro Minute bzw. pro Anruf (Event). Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiziert angeboten werden können.

(3) Das Entgelt für Dienste im Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit der Bereichskennzahl 820 beträgt für den Teilnehmer maximal EUR 0,1453 pro Minute bzw. pro Anruf (Event). Eine Eventtarifizierung ist nur bei Datendiensten zulässig, die aus technischen Gründen nicht zeittarifiziert angeboten werden können.“

#### **4. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:**

„(4) Bei eventtarifizierten Diensten im Nummerierungsbereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste, für die das Entgelt anhand der ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer

ersichtlich ist, kann eine Entgeltinformation gemäß Abs. 1 entfallen, sofern das Entgelt maximal EUR 1,00 pro Event beträgt.“

**5. § 7 lautet:**

„§ 7. Diese Verordnung tritt mit xx.xx.2003 in Kraft.“

Serentschy